

und Auskunftspersonen - betreffen, muß damit gerechnet werden, daß diese darüber einen meist nicht bestimmbaren Personenkreis Informationen vermitteln. Deshalb ist durch taktisch klug durchgeführte Maßnahmen und treffende rechtliche Argumentationen die Gefahr operativer und politischer Schäden zu vermeiden und ein hoher politischer und politisch-operativer Nutzeffekt zu erzielen.

Je nach Notwendigkeit können Maßnahmen durchgeführt werden, die speziell den Erfordernissen einer offensiven erzieherischen Wirksamkeit auf die gefährdeten Jugendlichen, ihren Arbeitskollektiven, Klassenkollektiven u. a. Umgangskreis Rechnung tragen.

Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, diese Maßnahmen im Ergebnis der Befragung der Verdächtigen und anderen Ermittlungshandlungen im Zusammenhang mit der Bekanntgabe der abschließenden Entscheidung des Untersuchungsorgans bzw. im Zusammenhang mit der Verfolgung der Sache durch die zuständigen Organe bzw. Erziehungsträger durchzuführen. Solche Maßnahmen können sein:

- Die aktenkundige Belehrung des Jugendlichen durch die Untersuchungsorgane bzw. durch den Staatsanwalt. Die Art und Weise der Durchführung der Belehrung muß auf die Rückgewinnung des Jugendlichen ausgerichtet sein. Sie soll ihn von weiteren gesellschaftsschädlichen Verhaltensweisen abhalten. Vordergründige Drohungen mit rechtlichen Sanktionen unterstützen dieses Anliegen in der Regel nicht. Die aktenkundige Belehrung sollte im Ergebnis der Verdächtigenbefragung durchgeführt werden. Häufig ist erst dann entscheidbar, ob diese Maßnahme sinnvoll ist.
- Die Befragung des verdächtigen Jugendlichen unter Teilnahme der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls des Staatsanwalts mit nachfolgender Belehrung bzw. Verwarnung des